

**Anweisung für die Festlegung von Normen  
zur Mechanisierung der Bauarbeiten.**

**Vom 15. Juni 1950**

Auf Grund des § 5 Buchst. d der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243) wird für die Ausarbeitung von Normensätzen der mechanisiert auszuführenden Bauarbeiten folgende Anweisung erlassen:

1. Der Industrie-Entwurf VEB Berlin hat bis zum 30. Juli 1950 folgende Normen zu ermitteln:
  - a) der Leistungsfähigkeit schwerer Baumaschinen und Geräte verschiedenster Kategorien unter Berücksichtigung unterschiedlicher Arbeitsbedingungen,
  - b) der unteren Grenze der Zweckmäßigkeit des Einsatzes schwerer Baumaschinen und Geräte,
  - c) des Anteils der bei Großbauvorhaben mechanisiert durchzuführenden Arbeiten (insbesondere bei Erd-, Transport-, Beton- und Putzarbeiten).

Die Kennziffern hierfür müssen je nach Größe und Art des Objektes das einzuhaltende Verhältnis zwischen Gerätemiete und Lohnsumme ausdrücken.

2. Das Ministerium für Planung (Hauptabteilung Wissenschaft und Technik) hat dem Ministerium für Industrie (Hauptabteilung Bauindustrie) die zur Ermittlung der Normen benötigten Mittel im Rahmen eines Forschungsauftrages zur Verfügung zu stellen.

Die Hauptabteilung Bauindustrie hat der Hauptabteilung Wissenschaft und Technik bis zum 30. Juni 1950 den hierfür erforderlichen Antrag auf Erteilung einer Forschungs-Entwicklungsaufgabe einzureichen.

3. Die ermittelten Normen sind von dem Ministerium für Planung und dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik für verbindlich zu erklären und bei der Erstellung von Entwürfen und von Kostenanschlägen für Großbauvorhaben zugrunde zu legen.

Berlin, den 15. Juni 1950

**Ministerium für Planung    Ministerium für Industrie**

I. V.: Leuschner                      Selbmann  
Staatssekretär                      Minister

**Anweisung für die Erstellung und Prüfung  
von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen  
sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen  
(Kostenvoranschlägen).**

**Vom 15. Juni 1950**

Auf Grund § 2 Abs. 1 und § 5 Buchst. e der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243) wird für die Erstellung

und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen) für Bauvorhaben folgende Anweisung erlassen:

**I.**

**Erstellung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen  
sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen**

1. Die Erstellung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen hat für alle im Volkswirtschaftsplan - Plan für die Investitionen - vorgesehenen Bauvorhaben durch volkseigene Entwurfsbetriebe oder staatliche Entwurfsbüros zu erfolgen.
2. Zuständig für die Auftragserteilung sind die Investitionsträger und, soweit sie noch nicht benannt sind, die ihnen übergeordneten Planträger (Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik oder der Landesregierungen).
3. Die Aufträge für die Entwurfsarbeiten sind an folgende Stellen zu übertragen:
  - a) für Bauvorhaben der volkseigenen Industrie, des Verkehrs sowie des Post- und Fernmeldewesens  
an die den zuständigen Ministerien unterstellten volkseigenen Entwurfsbetriebe,
  - b) für Bauvorhaben aller übrigen Ministerien an die dem Ministerium für Aufbau fachlich unterstellten Entwurfsbetriebe und -büros.
4. Alle Entwurfsbetriebe und -büros sind verpflichtet, die für bestimmte Bauaufgaben vom Ministerium für Aufbau verbindlich erklärten Typen zu verwenden.
5. Über die Durchführung der Entwurfsarbeiten sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Verträge abzuschließen.
6. Für die Bearbeitung der Entwurfsaufträge gelten die „Richtlinien für die Durchführung von Entwurfsarbeiten in Entwurfsbetrieben der volkseigenen Industrie“, die in der vom Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen „Grundordnung für die volkseigene Bauindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“ festgelegt sind.  
Die im Abschnitt VI dieser Richtlinien vorgesehene Bestätigungsordnung ist durch die im § 7 der Verordnung vom 22. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 239) festgelegte Bestätigungsordnung zu ersetzen.
7. Um eine laufende und eingehende Kontrolle der späteren Bauausführung zu sichern, ist bei